

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter
Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden
Band: 91 (2016)

Artikel: "Für die ausserehelichen und körperlich oder sittlich gefährdeten Kinder sei im Bezirk die Amtsvormundschaft einzuführen." : Die Entwicklung der Amtsvormundschaft zum Kindes- und Erwachsenenschutzdienst im Bezirk Baden 1916-2016
Autor: Guggisberg, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-630408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Ernst Guggisberg, Frauenfeld und Fislisbach. Er ist wissenschaftlicher Archivar in der Abteilung Bestandsbildung des Staatsarchivs Thurgau und hat zum Thema vereinsgetragene Fremdplatzierung (Armenerziehungsvereine) promoviert.

«Für die ausserehelichen und körperlich oder sittlich gefährdeten Kinder sei im Bezirk die Amtsvormundschaft einzuführen.»

Die Entwicklung der Amtsvormundschaft zum Kindes- und Erwachsenenschutzdienst im Bezirk Baden 1916–2016

Im Zug der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts KESR löste im Januar 2013 der Kindes- und Erwachsenenschutzdienst KESD des Bezirks Baden die seit 1916 bestehende Amtsvormundschaft ab. Mit dem neuen Gesetz ging auch eine Zuständigkeitsverlagerung im Vormundtschaftswesen einher: weg von den Gemeinderäten hin zur Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, dem Familiengericht. Das Zentenarium gibt Anlass, den Blick rückwärts auf die Entstehung der «Sammelvormundschaft» zu richten, die sich verändernde Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Akteuren im «Fürsorgewesen» einerseits und den zeitgenössischen Blick auf Armut, Devianz – die Abweichung von der gesellschaftlichen Normvorstellung der Lebensgestaltung – und behördliche Intervention andererseits.¹

Die Gründung der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden

Im Juni 1915 appellierte der aargauische Justizdirektor Johann Oskar Schibler (Regierungsrat 1912–1932) in einem Kreisschreiben an die Bezirksämter, Gemeinderäte, Armenpflegen und karitativen Gesellschaften des Kantons für die Einführung der Amtsvormundschaft. Er schlug vor, dass dieses Amt bis auf weiteres, «auf Freiwilligkeit und Gemeinnützigkeit» beruhen solle. «Diejenige Gemeinde, welche sich am intensivsten armer, der Verwahrlosung anheimfallender Kinder annimmt, die sorgt auch am besten für ihre eigenen Interessen.»² Die Einführung eines Amts- oder Berufsvormunds «für die Besorgung einer grössern Anzahl von Vormundschaften» galt als moderner Schritt zur Professionalisierung, da die «ehrenamtliche Vormundschaft ... je länger je mehr» versage.³

Beschluß der Delegiertenversammlung
vom 19. Januar 1916.

Vereinbarung

betreffend

die Schaffung der Stelle eines Amtsvormundes

für die

außerehelichen und körperlich oder sittlich
gefährdeten ehelichen Kinder

der

Gemeinden des Bezirkes ~~Aarau~~ *Kaden*.

Zum Zwecke der Schaffung der Stelle eines Amts-
vormundes für die Gemeinden des Bezirkes ~~Aarau~~ *Kaden* ver-
einbaren die unterzeichneten Gemeindebehörden, namens
der von ihnen vertretenen Gemeinden, folgendes:

Organisation.

§ 1.

Zur Beforgung der Aufsicht, des Rechnungs- und
des Kontrollwesens werden folgende Organe bestellt:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Ausschuß;

§ 2.

Die Delegiertenversammlung besteht aus
je einem vom Gemeinderat jeder beteiligten Gemeinde
gewählten Delegierten und tritt ordentlicher Weise jähr-
lich einmal zusammen.

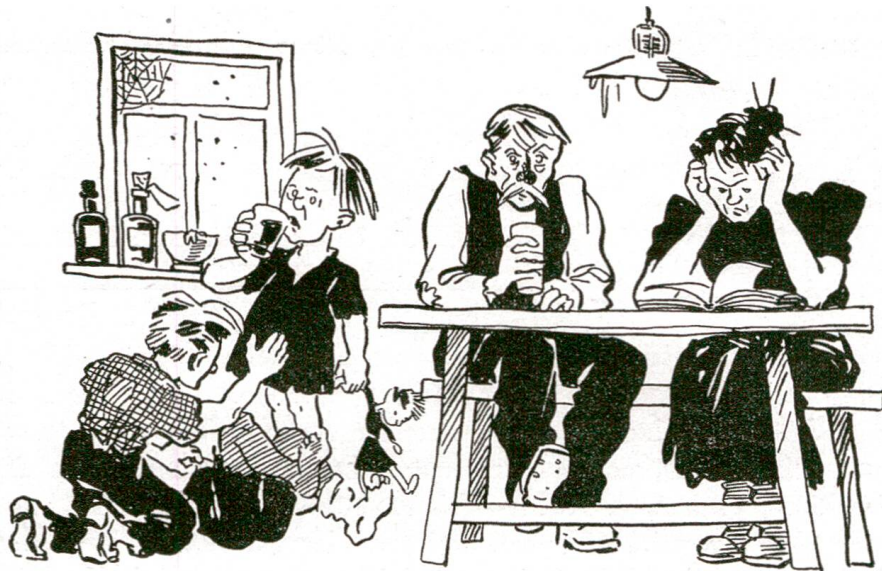
Entwurf zur «Vereinbarung betreffend die Schaffung einer Stelle eines Amtsvormundes»
nach Aarauer Vorlage, 1916. Bild: Archiv der Gemeinde Untersiggenthal.

Dass der Justizdirektor just im Jahr 1915 sein Anliegen platzierte, war nicht von ungefähr: 1912 trat das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft und 1914 fand in Bern für Behördenmitglieder und Vereinsvorstände karitativer Sozietäten die sogenannte Jugendfürsorgewoche statt.⁴ Auf der einen Seite stellten die zu schaffenden aargauischen Amtsvormundschaften ein zeitgemässes Bedürfnis der effizienten «humanen Fürsorge» dar und auf der anderen drohten sie das kantonale Budget merklich zu belasten, weshalb der Kanton den Gemeinden und gemeinnützigen Gesellschaften ausdrücklich die Initiative zur Gründung von Amtsvormundschaften überliess.⁵ Über die Einführung der Amtsvormundschaft wurde in der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden erstmals am 30. April 1916 diskutiert. In einem Referat lobte der anwesende Regierungsrat die Stadt Baden, die 1915 in diesem Feld «bahnbrechend» vorangegangen sei, doch die gegenwärtigen Verhältnisse verlangten auch für die Landgemeinden nun eine Amtsvormundschaft. Organisatorisch sei die Sammelvormundschaft jedenfalls leicht nach Vorbild des bestehenden Gemeindeverbands des Bezirks Aarau einzuführen.⁶ Am 5. Juli 1916 wurde schliesslich unter Beteiligung der Landgemeinden die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, bestehend aus der leitenden Delegiertenversammlung und dem ausführenden Amtsvormund, geschaffen.⁷

Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Armut

«Armut» war im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert einer der meistgenannten Gründe für vormundschaftliche Massnahmen und wurde insbesondere auf sittliche Missstände zurückgeführt. Grundsätzlich traten in kantonalen Armen-gesetzen zwei Arten Bedürftiger in Erscheinung: die würdigen und unverschuldeten, sprich die ehrbaren, sowie die «liederlichen und arbeitsscheuen», ergo die unwürdigen Armen. Kinder galten per Definition als unterstützungswürdig.⁸

Eine der hauptsächlichen Schwachstellen der Vormundschaftsbehörden war die fehlende oder nur unzureichende Kontrolle über die Fremdplatzierungsverhältnisse. Im Kanton Aargau wurde im Jahr 1922 eine Verordnung über die Pflegekinder eingeführt, die gezielt die Aufsicht über die von Gemeinden fremd-platzierten Jugendliche verstärken sollte. Als Inspektionsorgane konnten die im Kanton bezirksweise vorkommenden Armenerziehungsvereine im Mandatsverhältnis beigezogen werden,⁹ ferner natürlich die Amtsvormundschaften oder die Pfarrämter. Dies bedeutete, dass für die organisatorische Umsetzung der geforderten professionalisierten Pflegekinderüberwachung keine neuen Behörden geschaffen werden mussten und die Inspektion kostenneutral ausgeübt wurde.



Keine verantwortungslose Kindererziehung

Zeitgenössischer (polemischer) Blick auf eine sozial verwaarloste Familie, 1941. Bild aus: Studer-Auer, Albert: Die Offensive des Lebens. Zum Neuaufbau der Familie (Illustrationen von Joseph Eberli), Bern 1941, S. 40.

Nach Ansicht des Amtsvormunds gaben insbesondere schlecht platzierte «Kostkinder» Anlass zur rechtlichen Bestimmung, da diese oftmals bei «Leuten untergebracht» wurden, «die nichts weniger als Garantie für richtige Erziehung boten, die Hauptsache war dem Versorger möglichst wenig oder nichts zu bezahlen».¹⁰

Insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg und im Zusammenhang mit den publik gewordenen Verdingkinderskandalen lässt sich eine Auseinandersetzung mit der vormundschaftlichen Tätigkeit in der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden feststellen. Der Amtsvormund sah sich veranlasst, auf die in Radio und Printmedien publik gewordenen Berner und Luzerner Übergriffe zu reagieren. Er beschwichtigte (aus heutiger Sicht fälschlicherweise), dass es sich wohl nur um vereinzelte «Missstände» handle. Auch der Kanton reagierte und führte 1946 die revidierte aargauische Pflegekinderverordnung ein, die – wiederum – Wert auf «vermehrte Aufsicht» legte.¹¹

Charakteristikum vieler kommunaler und kantonaler Behörden war bis Mitte des 20. Jahrhunderts eine sanktionierende und repressive Haltung gegenüber Unterstützungsempfängern. Gegenüber jungen devianten Erwachsenen wurde nach Aussage des Amtsvormunds im Jahr 1958 die präventive administrative Einweisung ohne vorangehendes Gerichtsverfahren in die Klinik Satis (Schweizerisches Anti-Tuberkulose Institut Seon) möglich. Dort könnten nun «liederliche und arbeitsscheue Leute ... in der geschlossenen Abteilung ... zwangsweise kuriert werden».¹² Administrative Versorgungen wurden in der Schweiz bis 1981, dem schweizerischen Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention, praktiziert.

Die Rationalisierung der Fürsorge

In den 1910er-Jahren kam zusehends das Begehren auf, «die unkoordinierte[n] Formen der öffentlichen Armenpflege» durch eine Bündelung der Kräfte privater wie auch öffentlich-rechtlicher Akteure abzulösen, um dadurch eine «Individualisierung» der Hilfeleistungen (Einzelfallhilfe) an die Bedürftigen zu erreichen.¹³ Der bestimmende Rahmen zur Effizienzsteigerung bildete das Kostendach. Insofern war die Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen ein weiterer wichtiger Aspekt der Rationalisierung (sog. Public-Private-Welfare-Mix). Wie bei der Gründung der Amtsvormundschaft auf Anregung der Justizdirektion und der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden festzustellen war, bedurfte die Aufgabenerfüllung Ressourcen von Gemeinden («Aversalbeiträge»), Kanton («Staatsbeiträge») sowie Privaten (Drittmittelbeschaffung). Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die Nähe zu finanzkräftigen

gemeinnützigen, etablierten Institutionen gesucht wurde. Besonders eng war die Zusammenarbeit zwischen der Amtsvormundschaft und dem Armenenerziehungsverein (ab 1946 Jugendfürsorgeverein) des Bezirks Baden (der Amtsvormund war gleichzeitig Vorstandsmitglied), um damit «die heimatlichen Armenpfleger zu entlasten». Im Fall der «Zahlungsunfähigkeit der Eltern» könnten die Kinder dem Verein «zur Versorgung angemeldet» werden, «der dann jeweils die Hälfte der Verpflegungskosten auf sich nimmt».¹⁴ Die kantonalen Staatsbeiträge blieben auch in den 1930er-Jahren während der Depression eher bescheiden, so bedauerten die Gemeindevertreter, «dass der Staat so wenig Interesse zeigt an seinem Schöpfungswerk».¹⁵

Als 1936 die wirtschaftliche Depression sich dem Ende zuneigte, wurde im Kanton Aargau über das neue Armengesetz gesprochen, das aus Sicht der Amtsvormundschaft, wenn es einmal gut eingeführt sei, sich «in wohltätigem Sinne für die unterstützungsbedürftigen Personen» auswirke.¹⁶ Neben grundsätzlichen Verbesserungen befand die Amtsvormundschaft, dass es auch negative Folgen mit sich brachte. Neu war die Bestimmung, dass, falls die Armenausgaben einen bestimmten Prozentsatz der Gemeindefinnahmen überträfen, der Kanton diese Mehrausgaben auffange. Dies führte umgehend dazu, dass die Gemeinden die Pflegekinder selbst platzierten und nicht wie bislang die Pflegekosten mit den traditionellen Armenenerziehungsvereinen teilten.¹⁷ «Dadurch entbehren aber diese Kinder oft der nötigen persönlichen Fürsorge und Betreuung, denn der Armenpfleger wird in den seltensten Fällen die persönliche Fürsorge, wie sie die Amtsvormundschaft und die Vertreter der Armenenerziehungsvereine ausüben, übernehmen können. Die staatlichen Organe werden daher aus ökonomischen und fürsorgerischen Gründen dieser zu Tage getretenen Tendenz zu begegnen haben.»¹⁸ Diese Entwicklung rundete eine sich langsam abzeichnende Veränderung der kantonalen «Fürsorgelandschaft» ab: Private Institutionen, die bislang eine Pionierfunktion innehatten, wurden zusehends durch öffentlich-rechtliche Institutionen mit professionellen, ausgebildeten Funktionären abgelöst.

Die Tätigkeit des Amtsvormunds des Bezirks Baden blieb bis im März 1941 eine nebenamtliche.¹⁹ Dass die Aufgabenbewältigung für die grosse Anzahl Mündel dabei kaum zu bewältigen war, verdeutlicht der Umstand, dass seit jeher die Ehefrauen der Amtsvormünder selbstverständlich (unbesoldet) ihren Gatten bei der Aufgabenbewältigung zur Seite standen.²⁰ Eine personelle Aufstockung fand erst wieder mit der Anstellung eines zweiten vollamtlichen Amtsvormunds im Februar 1980 statt.²¹ Beide Stelleninhaber befanden, dass nun «etwas mehr der dringend benötigten Zeit für die Betreuung der einzelnen Personen

zur Verfügung stehe. Sinn und Zweck einer vormundschaftlichen Massnahme darf sich nicht alleine auf die administrative Arbeit beschränken».²² 1985 empfand der Berichterstatter, dass «wir seit geraumer Zeit in unserer Arbeit buchstäblich «untergehen» und untermauerte mit der jährlichen Statistik die wachsende «Fallbelastung», wonach einem Amtsvormund pro «Fürsorgefall» jährlich neun Arbeitsstunden zur Verfügung stünden. Dies habe eine negative Wirkung auf die «persönliche Betreuung unserer Mündel».²³ Die Delegiertenversammlung trug dieser Entwicklung mit der Schaffung einer dritten Amtsvormundstelle sowie einer zusätzlichen Teilzeitstelle im Sekretariat Rechnung.²⁴ 1995 trat die Stadt Baden der Bezirksamtsvormundschaft bei, was eine Büroerweiterung unumgänglich machte.²⁵

In die Schlagzeilen geriet 2003 die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden wegen einer starken Zunahme an Kündigungen, die letztlich zu einem aufsichtsrechtlichen Verfahren beim Obergericht des Kantons Aargau führten. Die Kammer für Vormundschaftswesen beschloss, dass der Gemeindeverband die Amtsvormundschaft bis September reformieren und klare Funktionsbeschreibungen erlassen müsse.²⁶ Nach Prüfung der Buchführung wurde ein Fehlbetrag von fast einer halben Million offenkundig. Als Gründe für das Defizit wurden unter anderem eine Abgangsentschädigung, Überstundenzahlungen oder Ferien mehrerer Angestellter genannt.²⁷

Hundert Jahre Kinderfürsorge

Kostendruck, Arbeitsbelastung und Professionalisierung stellten bereits 1916 den normativen Rahmen vormundschaftlicher und armenrechtlicher Massnahmen dar. Hinzu kam ein zwischen 1860 und 1960 fast unveränderter gesellschaftlicher Wertehorizont, worin Pflicht- und Akzeptanzwerte dominierten. Erst Ende der 1960er-Jahre, vor dem Hintergrund einer boomenden Wirtschaft, «verstärkten sich ganz im Zeichen des antiautoritären Protests die Selbstentfaltungswerte».²⁸ Der Eingriff in ökonomisch schwächer gestellte Familien im Zuge des ZGB oder kantonaler Armengesetze beruhte massgeblich auf traditionellen Geschlechts- und Rollenbildern und war vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Armut oft moralisch begründet. Die Gesellschaft sollte vor angeblich devianten Menschen «geschützt» werden; so kam es vor, dass Kinder durch öffentlich-rechtliche und private Akteure verdingt und Erwachsene ohne gültiges Gerichtsurteil administrativ versorgt wurden.

Die Entwicklung der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden beschreibt prägnant die Verwandlung der Aargauer «Fürsorgelandschaft» im 20. Jahrhundert:

Vom Kanton initiiert, sollte die Stelle dennoch zum grossen Teil von Gemeinden und Privaten getragen werden. Der Ausbau der Amtsvormundschaft in den 1940er-Jahren zum Vollamt und die zeitgleiche Schaffung neuer Behörden dokumentieren einerseits den Wechsel von ehrenamtlichen Laiengremien oder kommunalen Milizbehörden zu ausgebildeten Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen. Andererseits wird durch den personellen Ausbau der Stelle auch die stete Arbeitsvermehrung in der Beratungstätigkeit als auch im administrativen Bereich vor Augen geführt. Der reflektierte Blick der Amtsvormünder auf ihre Tätigkeit und die durch sie zu betreuenden «Mündel», «Klienten» und «betroffenen Personen» bot und bietet nicht zuletzt einen Einblick in die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Armut und Devianz und darüber hinaus in ein Spannungsfeld zwischen Sachzwängen und beruflicher Ethik.

Anmerkungen

- ¹ Der vorliegende Artikel stellt eine gekürzte Version der Studie «Von der Amtsvormundschaft zum Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden. Vormundschaftliche Kinderfürsorge zwischen 1916 und 2016» im Auftrag des Gemeindeverbands des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes des Bezirks Baden vom selben Autor dar.
- ² «Der Justizdirektor an die Bezirksämter, Gemeinderäte, Armenpflegen, Gemeinnützigen Gesellschaften und Armenerziehungsvereine des Kantons Aargau», Kreisschreiben vom 15. 6. 1915, Staatsarchiv Aargau (StAAG) Dex/1100, Jugendfürsorge, 1914–1915.
- ³ Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, 360–362.
- ⁴ Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945. Zürich 2000, 61, 175–189.
- ⁵ Vgl. auch die Bedenken kantonaler Behörden hierzu: «Die Jugendfürsorge im Aargau». Bericht und Antrag der aargauischen Delegierten der Berner Jugendfürsorgewoche vom Juni 1914, StAAG Dex/1100, Jugendfürsorge, 1914–1915; «Zum Bericht betreffend Jugendfürsorge im Aargau», 6. 1914, StAAG Dex/1100, Jugendfürsorge, 1914–1915. Die Zusammenarbeit privater und öffentlich-rechtlicher Akteure im Bereich der Vormundschaft war im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts keine Seltenheit. Da sich kleinere Gemeinden keinen eigenen Amtsvormund leisten konnten, wurde empfohlen, «dass sich mehrere benachbarte Gemeinden zur Anstellung eines gemeinsamen Amtsvormundes verbinden, oder dass ein Amtsvormund von den Gemeinden eines ganzen Bezirkes angestellt wird». Vgl.: Pflüger, Paul (1917), 369.
- ⁶ Sitzung vom 30. 4. 1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden.
- ⁷ Sitzung vom 5. 7. 1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden.
- ⁸ Leuenberger, Marco; Mani, Lea; Rudin, Simone; Seglias, Loretta (Hg.): «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Band 87. Baden 2011, 28 f.
- ⁹ Die sogenannten Armenerziehungsvereine waren Gründungen der Gemeinnützigen Gesellschaften des Kantons Aargau aus den 1860er-Jahren. Der Vereinszweck bestand in der «Platzierung» von sogenannt verwahrlosten Kindern bei «rechtschaffenen Pflegefamilien». Vgl.: Guggisberg, Ernst: Der Armenerziehungsverein des Bezirks Baden als Vertreter der privaten Jugendfürsorge im Kanton Aargau 1920–1940, Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Band 121. Baden 2009, 165–191.

- ¹⁰ Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11.3.1923, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- ¹¹ Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1948.
- ¹² Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1958.
- ¹³ Matter, Sonja: Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960). Zürich 2011, 102–105.
- ¹⁴ Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1925.
- ¹⁵ Protokoll der Delegiertenversammlung vom 22.3.1931, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- ¹⁶ Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1936.
- ¹⁷ Protokoll der Delegiertenversammlung vom 8.5.1938, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- ¹⁸ Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1937.
- ¹⁹ Protokoll der Ausschusssitzung vom 5.3.1941, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, Archiv der KESD Baden; vgl auch: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11.5.1941, ebenda.
- ²⁰ Vgl: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 26.4.1958, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, Archiv der KESD Baden.
- ²¹ Protokoll der Delegiertenversammlung vom 28.2.1980, Protokolle Delegierten- und Abgeordnetenversammlung sowie Ausschuss und Vorstand, 1974–2002, Archiv der KESD Baden.
- ²² Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1980.
- ²³ Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1985.
- ²⁴ Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1987.
- ²⁵ Jahresberichte der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über die Jahre 1989 und 1990 sowie 1994.
- ²⁶ Beschluss des Obergerichts des Kantons Aargau (Kammer für Vormundtschaftswesen als zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde) vom 25.7.2003 betreffend aufsichtsrechtlichem Verfahren, Archiv der KESD Baden.
- ²⁷ Haller, Stefan: Auch finanziell ein «Sanierungsfall». Amtsvormundschaft Bezirk Baden: Verbandsgemeinden sollen Schulden von 460 000 Franken begleichen. In: Reussbote, 5.12.2003, 3.
- ²⁸ Furrer, Markus; Heiniger, Kevin; Huonker, Thomas; Jenzer, Sabine; Praz Anne-Françoise: Einleitung. In: Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980, Itinera, Band 36. Basel 2014, 9f.